



Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (Lockerungen bei der Ausfuhrkontrolle)

Änderung vom 8. Mai 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 4a

3. Abschnitt: Ausfuhrkontrolle

Art. 4b Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

¹ Für die Ausfuhr der in Anhang 3 aufgeführten Güter aus dem Zollgebiet ist eine Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) erforderlich, gegebenenfalls zusätzlich zur erforderlichen Bewilligung nach dem Heilmittel- und dem Betäubungsmittelrecht.

² Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Ausfuhr von Gütern:

Art. 4c Abs. 4 und 5bis

⁴ Eine Bewilligung wird erteilt, wenn der Bedarf an Gütern nach Anhang 3 für Gesundheitseinrichtungen, weiteres medizinisches Personal, Patientinnen und Patienten, den Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit in der Schweiz genügend abgedeckt ist.

^{5bis} Über Gesuche um Ausfuhr von Gütern gemäss Anhang 3 Liste 1 (Schutzausrüstung) bis zu 10 000 Stück kann das SECO ohne Anhörung gemäss Absatz 5 entscheiden.

¹ SR 818.101.24

II

Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.²

8. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² Dringliche Veröffentlichung vom 8. Mai 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang 3
(Art. 4b Abs. 1)

Güter, für deren Ausfuhr eine Bewilligung erforderlich ist

1. Schutzausrüstung

Die in diesem Anhang aufgeführte Schutzausrüstung entspricht den Bestimmungen der PSAV³ oder der MepV⁴.

Kategorie	Beschreibung	Zolltarif-Nr.
Schutzbrillen und Visiere	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz vor potenziell infektiösem Material – Umschliessen die Augen und das Augenumfeld – Kompatibel mit verschiedenen Modellen von filtrierenden Halbmasken (filtering facepiece, FFP) und Gesichtsmasken – Transparente Scheiben – Wiederverwendbare Artikel (können gereinigt und desinfiziert werden) und Einwegartikel – Können mit der Gesichtshaut luftdicht abschliessen 	<ul style="list-style-type: none"> ex 3926.9000 ex 9004.9000
Mund-Nasen-Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> – Masken, die die Trägerin / den Träger vor potenziell infektiösem Material schützen oder verhindern sollen, dass die Trägerin / der Träger solches Material verbreitet – Wiederverwendbare Artikel (können gereinigt und desinfiziert werden) oder Einwegartikel – Können einen Gesichtsschutz umfassen – Mit oder ohne austauschbaren Filter 	<ul style="list-style-type: none"> ex 4818.9000 ex 6307.9099 ex 9020.0000

³ SR 930.115

⁴ SR 812.213

Kategorie	Beschreibung	Zolltarif-Nr.
Schutzkleidung	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht sterile Kleidung (z. B. Umhang, Anzug), die die Trägerin / den Träger vor potenziell infektiösem Material schützen oder verhindern soll, dass die Trägerin / der Träger solches Material verbreitet – Wiederverwendbare Artikel (können gereinigt und desinfiziert werden) oder Einwegartikel 	ex 3926.2090
		ex 4015.9000
		ex 4818.5000
		ex 6113.0000
		ex 6114
		ex 6210.1000
		ex 6210.2000
		ex 6210.30
		ex 6210.4000
		ex 6210.50
		ex 6211.3200
		ex 6211.3300
		ex 6211.3910
		ex 6211.3990
		ex 6211.4210
		ex 6211.4290
		ex 6211.4300
ex 6211.4910		
ex 6211.4920		
ex 6211.4990		
ex 9020.0000		

2. Wichtige medizinische Güter

Kategorie	Beschreibung	Zolltarif-Nr.
Wirkstoffe bzw. Arzneimittel mit den aufgeführten Wirkstoffen	1. Propofol	1. (ex 3003.9000, ex 3004.9000)
	2. Rocuronium Bromide	2. (ex 3003.9000, ex 3004.9000)
	3. Atracurium Besilate	3. (ex 3003.9000, ex 3004.9000)